

Stellungnahme zum **Gebäudeenergiegesetz**

bne-Position zum Gesetzentwurf der
Bundesregierung insb. Artikel 1 – Gesetz
zur Einsparung von Energie und zur Nutzung
Erneuerbarer Energien zur Wärme- und
Kälteerzeugung in Gebäuden –
Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 28.5.2019

Berlin, 28. Juni 2019. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf als ersten Schritt in Richtung Sektorkopplung. Ohne Fortschritte im Gebäudesektor wird es nicht gelingen, die Klimaziele zu erreichen. Dafür ist es entscheidend, dass klimaneutrale Wärmelösungen auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien und die Nutzung alternativer CO₂-freier Brennstoffe nicht nur punktuell ermöglicht sondern auf vielfältige, technologieoffene Art und Weise eingebunden werden. Das grundsätzliche Problem, dass das derzeitige Abgaben- und Umlagesystem, die Nutzung von Strom sehr viel stärker belastet als fossile Energieträger, stellt auch für die Wärmewende ein großes Hindernis dar. Die Wettbewerbsnachteile für erneuerbaren Strom im Wärmemarkt müssen daher dringend beseitigt werden; mit der Einführung eines wirksamen CO₂-Preises für alle Sektoren könnte dem Ungleichgewicht entgegengewirkt und ein Level-Playing-Field zwischen den Energieträgern geschaffen werden. Um mehr Strom aus erneuerbaren Energien in den Wärmemarkt zu bringen, müssen die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes für Grünstrom stärker geöffnet werden, unnötige Beschränkungen beseitigt, mit leicht nachvollziehbaren Lenkungsgrößen ausgestaltet und mit einem einfachen Fördersystem hinterlegt werden. Dieses muss konsequent und konsistent auf die Förderung von CO₂ senkenden Maßnahmen und klimaneutralen Wärmelösungen ausgerichtet sein.

Wir sind uns des Anliegens von BMWi und BMI bewusst, sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eng an die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu halten. Dennoch können wir unsere Enttäuschung nicht verbergen, dass aus dem

Entwurf für das Gebäudeenergiegesetz so wenige Impulse für eine nachhaltige Wende zur Erreichung der Klimaziele im Wärmesektor hervorgehen. Das Problem: Trotz guter Ansätze, wie die Einführung der Anrechenbarkeit von Strom aus erneuerbaren Energien oder die Innovationsklausel für den Quartiersansatz, werden die eigentlichen Herausforderungen nicht adressiert. Zudem beziehen sich die genannten Maßnahmen nur auf den Neubau. Doch immer ambitioniertere Vorgaben für den Neubau werden die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor nicht retten. Beim Neubau sollte eher einer Überforderung durch Abbau von Beschränkungen (EE-Anrechenbarkeit) und Öffnung für unterstützende Alternativen (wie etwa die Nutzung von Biomethan und grünem Wasserstoff) entgegen gewirkt werden. Das Gesetzesvorhaben vermittelt zudem den fatalen Anreiz, dass sich in neuen Gebäuden der Energieverbrauch durch Dämmung und andere bauliche Maßnahmen soweit minimieren lässt, dass man sich bei einer Übererfüllung der Anforderungen über die Nutzung erneuerbarer Energien keine Gedanken machen muss. Das ist jedoch eine Fehleinschätzung, da hier häufig das normale Verhalten der Gebäudenutzung ausgeblendet (Stichwort Belüftung) und anderer Bedarf (wie z.B. nach mehr Kühlung im Sommer) ignoriert wird. Im Ergebnis ist der reale Energiebedarf dann wesentlich höher als der geplante und wird nicht erneuerbar bereitgestellt.

Die Sanierung des Gebäudebestands, als eigentliche Herausforderung des Wärmesektors, wird von dem Gesetz dagegen kaum angetastet. Eine stärkere Öffnung für die Nutzung erneuerbarer Energien in verschiedenen Formen (Anrechnung von PV-Strom, mehr Sektorenkopplung im Sinne von Power-to-Heat, Nutzung von Umwandlungstechnologien wie grünem Wasserstoff) kann mehr als bisher zur Senkung der CO₂-Emissionen bei bestehenden Gebäuden beitragen.

Zusätzliches Problem: Am Ende müssen sich jedoch auch diese Maßnahmen sowie Investitionen in die Verbesserung der Gebäudehülle und Modernisierung der genutzten Technologie – wenigstens annähernd – rechnen. Solange für Verbraucher die große Differenz zwischen hohen Strompreisen und sehr viel günstigeren Preisen für fossile Energieträger fortbesteht, sind und werden Investitionen in die Gebäudesanierung und Modernisierung der Wärmeversorgungs technik nicht wirtschaftlich. Hier auf hat der Staat großen Einfluss, denn ein Großteil der Differenz ist auf Steuern, Abgaben und Umlagen sowie gewährte Subventionen (Heizöl) zurückzuführen. Das lässt sich zwar nicht im GEG lösen, muss aber dringend angepackt werden, sonst wird man mit dem Klimaschutz im Gebäudesektor nicht vorankommen und die dort vorgesehenen Maßnahmen verpuffen.

Abgesehen von den immensen Umweltkosten, käme Deutschland die Verfehlung der Klimaziele im Gebäudesektor sehr teuer, indem es hohe Ausgleichszahlungen an andere EU-Mitgliedstaaten leisten muss. Zahlreiche Vorschläge zur Einführung einer sektorenübergreifenden CO₂-Bepreisung und Rückverteilungsvarianten liegen auf dem Tisch. Es muss endlich eine Lösung für Deutschland entwickelt und eingeführt werden.

Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Detail:

#Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien § 23

Der bne begrüßt die Öffnung des Gesetzes hin zu einer Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE-Strom) für die Wärmeerzeugung in neuen Gebäuden. Dies ist der Einstieg in die Sektorenkopplung. In Anbetracht des Weges, den der Gebäudesektor zur Erreichung seiner CO₂-Reduktionsziele noch vor sich hat, sollte allerdings der Einsatz von EE-Strom im Gebäudebereich stärker berücksichtigt werden – auch im Gebäudebestand. So hat Solarstrom den Vorteil, dass dieser Strom insbesondere im Sommer, nachdem der Warmwasserbedarf gedeckt ist, in anderen Anwendungen genutzt werden kann.

Leider wurde auch mit § 23 Abs. 2 eine weitere Chance vertan, mit dem GEG einen entscheidenden Schritt hin zur Sektorenkopplung zu gehen. Es ist zwar zu begrüßen, dass Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs abgezogen werden kann. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar warum gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 2 GEG-Entwurf nur 20 Prozent bzw. 25 Prozent in Abzug gebracht werden können. Dies vermittelt den nicht nachvollziehbaren Eindruck, dass ein höherer Anteil an EE-Strom für die Wirtschaftlichkeit und die Gesamteffizienz des Gebäudes nicht sinnvoll sei. Daher sollte der prozentuale Anteil, der gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 in Abzug gebracht werden kann, deutlich erhöht oder die Begrenzung der Anrechenbarkeit gänzlich aufgehoben werden.

Problematisch ist auch der durch den GEG-Entwurf kaum vorhandene Anreiz, zusätzlich zur Erzeugungsanlage einen elektrochemischen Speicher einzubauen. Speichern kommt eine zentrale Rolle in der Energiewende zu. Sie können fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausgleichen und helfen die Energienachfrage zu flexibilisieren. Deshalb sollte auch der prozentuale Anteil, der gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 2 in Abzug gebracht werden kann, merklich erhöht werden.

(Dach-)Flächen und Investitionsmittel sind begrenzt – und müssen daher bestmöglich genutzt werden. Im Sinne einer breiten Integration von EE im Wärmemarkt sollten zudem die Möglichkeiten verbessert werden, lokal oder regional produzierten EE-Strom zu nutzen. Darüber hinaus kritisieren wir den grundsätzlichen Ausschluss der Stromdirektheizung nach § 23 Absatz 1 Ziffer 3 GEG-Entwurf. Stromdirektheizungen wie auch Durchlauferhitzer haben einen Wirkungsgrad von 100 Prozent und sind insbesondere bei Wohngebäuden mit einem hohen Effizienzstandard sinnvoll einsetzbar. Dort ist der Wärmebedarf gering und Direktheizungen können flexibel als zusätzliche Heizoptionen (neben dem vorhandenen hydraulischen System) bzw. für selten genutzte Räume eingesetzt werden. Auch widerspricht ein Verbot dem technologieoffenen Ansatz des GEG und verhindert eine sinnvolle und effiziente Nutzung von eigenproduziertem EE-Strom.

#Primärenergiefaktoren (§ 22)

Primärenergiefaktoren (PEF) sind die bislang einzige Steuerungsgröße im Wärmemarkt, um Ersatz- und Neuinvestitionen in CO₂-ärmere oder -freie Technologien zu lenken. Und das, obwohl der PEF in vielen Fällen kein geeignetes Maß zur Be-

stimmung des CO₂-Ausstoßes eines Energieträgers darstellt und somit auch keine bzw. nur eine bedingte Lenkungswirkung für den Klimaschutz hat. Daher ist es bedauerlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wieder die Gelegenheit verpasst wurde, überfällige Korrekturen an den Primärenergiefaktoren vorzunehmen. Im Mittelpunkt der erklärten globalen, europäischen und nationalen klima- und energiepolitischen Beschlüsse steht die Absenkung der CO₂-Emissionen auf Null bis 2050. Damit dieses Signal auch endlich im Wärmemarkt ankommt, muss sich dies entsprechend in den rechtlichen Vorgaben für die Sanierung und den Neubau von Gebäuden widerspiegeln. Leider schreibt der GEG-Entwurf die bestehende, nicht sachlich begründete Gleichsetzung der CO₂-intensiven Kohle und Ölnutzung mit dem CO₂-ärmeren Erdgas bei den PEF fort. Der bne fordert, dass die Primärenergiefaktoren an die Erfordernisse der Klimaziele angepasst werden und somit Bürgern und anderen Anwendern dieses Gesetzes die unterschiedliche Klimawirksamkeit des gewählten Energieträgers ersichtlich wird. Dementsprechend müssen insbesondere für Kohle und Heizöl deutlich höhere PEF festgelegt werden. Geeignete Vorschläge enthält der das GEG begleitende Endbericht „Untersuchung zu Primärenergiefaktoren“ von dena, Ecofys, Prognos und IFEU vom 23. April 2018.

Der bne begrüßt, dass die Nutzung von Biomethan bei den Primärenergiefaktoren berücksichtigt wird, bedauert jedoch die zahlreichen Beschränkungen und die fehlende Weiterentwicklung - hin zu einer Anerkennung von alternativen CO₂-freien gasförmigen Energieträgern wie Wasserstoff oder synthetisches Methan hergestellt aus erneuerbaren Energien. Denn § 22 Abs. 1 Nummer 2 GEG-Entwurf beschränkt die Anerkennung der Biomethannutzung auf die Verwendung des Brennstoffs in KWKG-Anlagen. Da KWKG-Anlagen aber insbesondere für Ein- und Mehrfamilien und andere kleine Gebäude keine effiziente Technologie darstellen, bliebe ihnen die Anerkennung der Nutzung von Biomethan praktisch verwehrt. Das regelt das EWärmeG des Landes Baden-Württemberg besser, indem es die Nutzung des Biomethans in der besten verfügbaren Technik vorschreibt. Das ist aktuell die Brennwerttechnologie. Dieser Ansatz sollte analog in das GEG übernommen werden.

Der bne begrüßt, dass die Primärenergiefaktoren direkt im GEG geregelt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass im Gegensatz zur Verordnungsermächtigung eine Vielzahl an Stakeholdern in den Gesetzgebungsprozess eingebunden und die Akzeptanz erhöht wird. Dennoch muss auch zukünftig gewährleistet werden, dass Änderungen in der Zusammensetzung der Energieträger zeitnah in einer entsprechenden Anpassung der PEF Berücksichtigung finden. Gründe für Veränderungen bei den CO₂-Emissionen der Energieträger werden sein: Sinkende CO₂-Emissionsfaktoren des Stromverbrauchs durch einen Zuwachs bei den erneuerbaren Energien und/oder der geplante Kohleausstieg, steigender Anteil CO₂-freier und alternativer Gase im Erdgas, wie z.B. Wasserstoff oder synthetisches Methan - hergestellt aus EE-Strom. Wir möchten daher die Bundesregierung eindringlich bitten, den Vorschlag der Autoren des Berichts aufzugreifen und jetzt im GEG eine **Revisionsklausel** vorzusehen, welche Zeitpunkte für eine Neubewertung definiert.



Das aktuelle System der PEF sollte jedoch nur als Übergangsmodell weitergeführt und zeitnah durch ein System ersetzt werden, das sowohl eine deutlich stärkere Lenkungswirkung und Verständlichkeit bzw. Transparenz für die Bürger und Anwender dieses Gesetzes beinhaltet. Daher fordert der bne eine Umstellung der Hauptanforderungsgröße von PEF auf HG-Emissionen, entsprechend der Ergebnisse des Endberichts „Untersuchung zu Primärenergiefaktoren“. Damit wird sichergestellt, dass bei der Wahl des Wärme- bzw. des Kältesystems insbesondere die Klimawirksamkeit des Energieträgers die entscheidende Rolle einnimmt und die Vorgaben somit konsistent zu den nationalen bzw. internationalen Klimazielen sind.

#Primärenergiebedarf

Ein Gebäudeenergiegesetz sollte nicht nur Normen für die Erneuerung und den Neubau von Gebäuden und Anlagentechnik zur Wärme- und Kälteversorgung erlassen, sondern den Bauherren Orientierung bieten, indem es Möglichkeiten und Grenzen aufzeigt. Die Vorgaben zu Gesamtenergiebedarf und Primärenergiebedarf (z.B. in §§ 15, 18, 20 und 21) haben allerdings rein gar nichts mit dem tatsächlichen Energiebedarf zu tun, der neben den Investitionskosten die zweite wichtige Kostengröße ist, um die verschiedenen Maßnahmen als Bauherr bewerten zu können. Selbst die fachliche Begleitung der Energieberatung nach der bisher geltenden EnEV oder dem vorgelegten GEG durch qualifizierte Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, kann die Verwirrung durch diese intransparenten Vorgaben nicht vollständig auflösen.

Das gilt umso mehr, da die geltenden und vorgesehenen Primärenergiefaktoren zum Teil noch veraltete politische Faktoren enthalten (Heizöl wie Gas zu behandeln oder Holzpellets unabhängig vom Transportweg zu bewerten). Gerade bei einem solch anspruchsvollen Regelwerk wie dem GEG wären klare, konsistente und leicht nachvollziehbare Vorgaben und Steuerungsgrößen von elementarer Bedeutung.

Die Nutzung von Photovoltaik-Strom zur Wärmebereitstellung mittels Heizstab und Wärmespeicher ist praktisch die Solarthermie 2.0. Erneuerbare Energien werden dann auch außerhalb des EEG Mechanismus entsprechend weiter ausgebaut, wenn die Nachfrage aus dem Wärmemarkt den Zubau zusätzlich antreibt.

Sofern die Ausrichtung der Anforderungen und Nachweise weiterhin auf den Primärenergiebedarf abstellen, sollten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, die es Bauherren als auch Nutzern der Gebäude erlauben, den Endenergiebedarf abzuschätzen (einfache Umrechnung in Energieverbrauch in Kilowattstunden zu Informationszwecken).

#Baulicher Wärmeschutz und Maßnahmen zur Energieeinsparung

Gerade vor dem Hintergrund, dass zunehmend EE im Wärmemarkt eingesetzt werden, sind Dämmen und andere Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes nicht die einzige Alternative, die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich zu senken.



Denn mit der Dämmtechnologie gehen zum Teil Probleme einher, die bis heute nicht vollständig gelöst sind, wie z.B. Vorkehrungen gegen Algenbefall der Fassadendämmung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung ohne (große) Wärmeverluste. Daraus ergibt sich ein nicht unerhebliches Risiko, dass vor Ablauf der Nutzungsdauer der Maßnahme Nachbesserungen erforderlich werden oder sich ungeplante Energieverluste bei der Gebäudenutzung einstellen. Spätestens dann rückt die Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme durch entsprechende Energieeinsparungen in uneinholbare Ferne.

Den Regelungskonflikt möchten wir am Beispiel der Dichtheitsprüfung kurz erläutern: Der GEG-Entwurf – wie zuvor auch die EnEV – honoriert die Durchführung der Dichtheitsprüfung durch eine Anrechnung auf die Anforderungen des baulichen Wärmeschutzes. Mit dieser Prüfung wird allerdings nur die Dichtheit des Gebäudes ohne Nutzung geprüft. Die tatsächliche Nutzung des Gebäudes durch Mieter und Bewohner unter Berücksichtigung ihrer Gewohnheiten und Anforderungen an eine ausreichende Belüftung der Räume fließt in die Bewertung des baulichen Wärmeschutzes gar nicht mit ein. Im Ergebnis lassen sich dadurch neue Gebäude bauen, ohne ansatzweise erneuerbare Energien für die Wärmebereitstellung einsetzen zu müssen und anstatt Energie einzusparen, fällt ein Mehrverbrauch an, der weiterhin durch fossile Energieträger bereitgestellt werden muss.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass mit § 45 eine Regelung fortgeführt wird, die die Übererfüllung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz als Ersatzmaßnahme zur Nutzung von erneuerbaren Energien ermöglicht. Somit werden erneuerbare Energien und Effizienzmaßnahmen in eine Konkurrenz gestellt, die den Zielen der Wärmewende widerspricht und den notwendigen Ausbau von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich verhindert. Vielmehr sollte der Ansatz des Gebäudeenergiegesetzes sein, die Nutzung von erneuerbaren Energien in Gebäuden zu erleichtern. Zudem, manche baulichen Gegebenheiten erschweren den Einsatz von Solarthermie, Wärmepumpen oder Geothermie. Aber genau deshalb ist es wichtig, die Anrechnung von Strom, der aus erneuerbaren Energien im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erzeugt wurde (§ 23) zu verbessern – sowohl für Neubauten als auch Bestandsgebäude.

Auch sollte die Nutzung von Biomethan bzw. gasförmiger Biomasse (sowie zukünftig außerdem Wasserstoff und synthetisches Gas hergestellt aus erneuerbaren Energien) nicht nur bei bestehenden öffentlichen Gebäuden als (Ersatz-)Maßnahme anerkannt werden (§ 52). Grundsätzlich sollte diese Möglichkeit, sowohl im Bestand als auch beim Neubau genutzt werden dürfen. Hier wurden mit dem EWärmeG des Landes Baden-Württemberg bereits positive Erfahrungen gemacht. Zwar ist die Nutzung von Biomethan über die Regelung zu den Primärenergiefaktoren in § 22 Abs. 1 Nummer 2 GEG-Entwurf angelegt, allerdings auf die Verwendung in KWKG-Anlagen beschränkt. Da KWKG-Anlagen aber insbesondere für Ein- und Mehrfamilien bzw. kleine Gebäude keine effiziente Technologie darstellt, bliebe ihnen die Anerkennung der Nutzung von Biomethan (und alternativen CO₂-freien gasförmigen Energieträgern) verwehrt. Das regelt das Landesgesetz in Baden-Württemberg besser, indem es die Nutzung des Biomethans in der besten verfügbaren Technik vorschreibt. Das ist aktuell die Brennwertechnologie.

#Betriebsverbot für Heizkessel (§ 71)

Regelungen zum Ersatz überalterter Anlagen wie in § 71 GEG-Entwurf vorgesehen sind richtig und wichtig. In Anbetracht der langen realen Nutzungsdauer der heute neu eingebauten Wärmeerzeugungstechnologien muss sichergestellt werden, dass bereits jetzt so viele Investitionen wie möglich in CO₂-arme oder -freie Technologien und Energieträger gelenkt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass durch den Austausch bzw. Einbau neuer Heiztechnologien keine Pfadabhängigkeit entsteht, die den Gebäudeeigentümer für weitere Jahrzehnte an fossile Energieträger bindet. Deshalb muss gewährleistet werden, dass nicht nur bauliche Maßnahmen im Fokus stehen, die zwar zu einer Energieeinsparung beitragen, jedoch ohne die Heiztechnologie zu modernisieren oder den Energieträgerwechsel anzureizen. Es müssen auch Anreize geschaffen werden, die perspektivisch den Umstieg von fossilen auf klimaneutrale Energieträger sicherstellen. So ist zwar Erdgas der fossile Energieträger, der die Transformation des Energiesystems noch am längsten begleiten wird. Damit die Klimaziele jedoch erreicht werden, muss auch im Gebäudesektor die Nutzung der Brennwerttechnologie mit Biomethan sowie Wasserstoff und synthetisches Methan aus EE geöffnet werden. Siehe hierzu auch unsere Änderungsvorschläge für die Regelungen zu den Primärenergiefaktoren.

Grundsätzlich muss die Integration von erneuerbaren Energien in bestehende Heizsysteme als Option zugelassen und erleichtert werden, da auch auf diese Weise CO₂-Emissionen eingespart werden können. Eine solche Möglichkeit ist insbesondere attraktiv bei einem kleinen verfügbaren Modernisierungsbudget oder als Zwischenschritt vor einer absehbaren größeren Modernisierung, die z.B. viele Menschen im späten Rentenalter in der Realität nicht mehr beginnen werden.

#Finanzielle Förderungen (§ 88 ff.)

Der bne begrüßt die Regelungen im Gesetzentwurf: Die Bundesregierung sollte diese Regelungen aber zeitnah ausfüllen und die Nutzung EE bei der Wärmeerzeugung (weiter) aktiv mit geeigneten, leicht verständlichen und einfach nutzbaren Förderprogrammen unterstützen.

Leider ist neben Masse und Komplexität des bestehenden Mixes an Förder- und Anreizinstrumenten, auch die Technologieoffenheit bei den Förderinstrumenten nicht mehr gegeben. Neue Technologien oder sinnvolle Lösungen aus zwei oder mehr Einzeltechnologien finden oft kein für sie passendes Förderprogramm, scheitern an individuell beizubringenden Nachweisen der Energieeinsparung oder verlieren den Förderanspruch für das geplante Gesamtsystem, weil Einzelvorgaben sich an einer Stelle nicht vertragen. Überdies richtet sich die Masse der Förderinstrumente an konventionelle Energieeffizienzmaßnahmen und Technologien. Umgekehrt heißt dies, es gibt viele Möglichkeiten, die finanzielle Förderung zu verbessern. Im Sinne klarer Anreizstrukturen sollte überlegt werden, die Förderinstrumente für den einfachen Ersatz stark CO₂-emittierender Heizsysteme – also Heizölkessel durch Heizölkessel zu ersetzen - ersatzlos zu streichen, sofern nicht auch

anteilig auf alternative CO₂-freie Brennstoffe umgestellt wird. Im Interesse einer konsistenten Förderstrategie sollten Anreize, die nicht mit den Klimazielen im Einklang stehen (z.B. steuerliche Förderung von Heizöl), abgeschafft werden. Die dadurch frei gesetzten Mittel könnten gezielter in den Ausbau der EE für die Wärmeerzeugung umgeleitet werden.

Der bne schlägt vor, die freigesetzten Mittel dafür zu verwenden, eine Kaufprämie für klimaneutrale Wärmeerzeugung einführen. Eine solche Prämie, welche die Bundesregierung bereits für den Kauf von Elektrofahrzeugen eingeführt hat, würde einen klaren Anreiz für CO₂-Senkungen im Wärmebereich setzen und Hersteller, Planer, Berater und das Handwerk zwingen, sich am Angebot von klimaneutralen Wärmeversorgungs-lösungen zu beteiligen, statt ihre individuellen Interessen durch den Einbau überkommener Lösungen abzusichern. Den Verbrauchern würde auf diese Art und Weise klar die Richtung bei der Entwicklung der Wärmeversorgung aufgezeigt und ein entsprechendes Angebot von zeitgemäßen Alternativen sichergestellt werden.

#Quartierslösungen

Quartierslösungen können sehr viel anspruchsvoller sein als Lösungen für einzelne Gebäude. Wichtig ist, dass eine faire und einfache Planung ermöglicht wird. Ohne die Anforderungen zu senken sollte bei den Vorgaben für Quartierslösungen darauf geachtet werden, den Freiraum für die Planung nicht unnötig zu beschränken und die Verknüpfung verschiedener Maßnahmen zu erleichtern. Der bne begrüßt daher die in § 102 GEG-Entwurf eingeführte Innovationsklausel. Da die vorgesehene Frist von viereinhalb Jahren schnell vorübergehen wird, sollte frühzeitig begonnen werden, die Erfahrungen mit dieser Regelung auszuwerten und die Erkenntnisse in die Weiterentwicklung der Anforderungen für Quartierslösungen einfließen zu lassen.

#Fernwärme und Fernkälte

Fernwärme (und Fernkälte entsprechend) stellt per se noch keine klimafreundliche Wärmeversorgung dar. Denn trotz leichtem Anstieg fällt der Anteil erneuerbarer Energien bei der Bereitstellung von Fernwärme und Fernkälte noch immer relativ gering aus – 2017 waren es lediglich 14 Prozent (hauptsächlich Biomasse und biogene Abfälle). Der Großteil der Fernwärme wird dagegen mit fossilen Energieträgern produziert (2017: Erdgas 43 %, Kohle 26 %).

Anpassungen etwa beim KWKG sollen zwar eine Senkung der CO₂-Emissionen ebenfalls in der Fernwärme bewirken, allerdings stehen der „grünen“ Fernwärme noch einige Hürden im Weg. Auch hier verhindert die hohe Last der Abgaben und Umlagen im Strombereich, dass über Power-to-Heat mehr überschüssige erneuerbare Stromproduktion sinnvoll in der Fernwärme verwendet werden kann (anstatt abgeregelt zu werden). Zudem würde eine CO₂-Bepreisung der Energieträger entsprechend ihrer Treibhausgasemissionen den Wechsel zu CO₂-ärmeren oder gar

CO₂-freien Energieträgern wesentlich stärker beschleunigen als andere Instrumente.

Nicht zuletzt mag die Beibehaltung der veralteten Stromgutschriftmethode ein Kompromiss sein, um den Betreibern von Fernwärmesystemen mehr Zeit für die Umstellung auf emissionsärmere und -freie Wärmequellen zu geben. Allerdings ist der Vorschlag im GEG-Entwurf, erst ab 2025 darüber zu sprechen, ob ab 2030 das alte Berechnungsverfahren durch die bereits bekannte Carnot-Methode ersetzt wird, ein weiteres falsches Signal. Damit die Schere zwischen Klimazielen und aktueller Zielerreichung nicht immer größer wird, sondern sich endlich schließen kann, muss heute darüber gesprochen und zeitnah entschieden werden, was wir im Wärmesektor morgen ändern wollen und müssen.

§ 108 Anschluss- und Benutzungszwang

Klima- und Ressourcenschutz darf nicht als Argument vorgeschoben werden, um Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Kälteversorgung ohne weiteres zu begründen. Gerade vor dem eben dargestellten Hintergrund muss sichergestellt werden, dass die Umstellung hin zu einer klimaneutralen öffentlichen Fernwärme- und Kälteversorgung tatsächlich erfolgt bzw. eingeleitet wurde, bevor ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wird. Hier wäre es erforderlich, dass § 108 Mindestanforderungen etwa zum Anteil erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz benennt.

Im Übrigen möchten wir folgende Änderungen vorschlagen:

§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien, Anrechnung von erneuerbarem Strom in Wärmenetzen

Für die Bereitstellung von Wärme wird Sektorenkopplung immer wichtiger, dies ist bereits im EnWG aufgenommen worden. Dies sollte nun auch in das neue GEG integriert werden. Bei der primärenergetischen Bewertung sollte berücksichtigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bereitstellung des Stromes aus erneuerbaren Energien erfolgt. In § 13 Abs. 6a EnWG ist dies das Prinzip „Nutzen-statt-Abregeln“ von Strom aus erneuerbaren Energien.

Vorschlag: Ergänzung des § 23 des GEG-Entwurfs um einen neuen Absatz 5
„(5) Strom aus erneuerbaren Energien, der gemäß § 13 Absatz 6a EnWG oder § 119 EnWG zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Wärmenetzes eingesetzt wird, ist mit einem Primärenergiefaktor von 0,03 zu bewerten.“

§ 31 Vereinfachtes Nachweisverfahren und Anhang 5

Die Idee im Gesetzentwurf mit Tabellen zu arbeiten ist neu und gut, da sie für die Anwender, wie z.B. Architekten die Arbeit erleichtert. Die umfangreichen Berech-

nungsverfahren werden so verkürzt. Typische Fälle wie Fernwärme (PEF) fehlen noch in der Tabelle und sollten auch noch eingefügt werden, ebenso Dämmvorgaben. Außerdem differenzieren die in der Anlage 5 benannten Vorgaben differenzieren Wärmenetzsysteme nicht nach unterschiedlichen Primärenergiefaktoren (PEF). Dies führt dazu, dass es nur eine unzureichend Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse gibt. Mit einer Differenzierung würde eine erhebliche Reduktion von Bürokratie erfolgen, und Planer, Bauherrn und Behörden könnten deutlich entlastet werden.

Vorschlag: Ergänzung der Tabellen um die PEF-Werte 0,45 und 0,3 für Wärmenetzsysteme mit den entsprechenden Wärmeschutzvarianten.

§ 88 Fördermittel

Die Formulierung in § 88 Satz 2 Nr. 1 und 2 stellt auf die Erzeugung von Wärme und Kälte ab, die in den Gebäuden erfolgt. Da bei Wärmenetzsystemen die Wärme (Kälte analog) aus erneuerbaren Energien jedoch außerhalb von Gebäuden erzeugt wird, würde die vorliegende Formulierung für diesen Fall keine Förderung vorsehen. Damit klargestellt wird, dass das von der Bundesregierung geplante und angekündigte so genannte "Basis-Programm" zur Förderung von Wärme aus erneuerbaren Energien und Abwärme in Wärmenetzsystemen und auch andere Programme bei der Fernwärme wirken können, muss in § 88 Satz 2 Nr. 1 und 2 eine kleine Korrektur der Formulierung vorgenommen werden. Ansonsten würde der Gesetzeswortlaut den gewünschten Effekt – die Förderung der Erhöhung des Anteils an CO₂-armer Wärme in den Wärmenetzen - blockieren.

Vorschlag: In § 88 Satz 2 wird in den Nummern 1. und 2. jeweils nach den Wörtern „...von Wärme oder Kälte“ das Wort „~~in~~“ gestrichen und durch das Wort „für“ ersetzt.

§ 84 Angaben im Energieausweis Absatz 2

Ausdrücklich begrüßt wird die künftig verpflichtende Angabe der spezifischen Treibhausgasemissionen im Gebäudeenergieausweis. Beim Bedarfsausweis ist es alles sauber geregelt, für die spiegelbildliche Regelung des Verbrauchsausweis sollte dies auch erfolgen. Wenn der Wert z.B. für die Fernwärme für den Bedarfsausweis berechnet wurde, sollte der Wert spiegelbildlich auch für den Verbrauchsausweis genutzt werden. Dazu während folgende, kleinere Anpassungen nötig:

Vorschläge:

Ergänzung eines weiteren Satzes bei Anlage 8 2. Angabe in Energieverbrauchsausweisen: „Wird Fernwärme oder -kälte zur Deckung des Endenergiebedarfs (Wärme, Kälte) eingesetzt und hat der Betreiber des Wärmenetzes einen Emissionsfaktor auf der Grundlage der DIN V 18599-1: 2018-09 Anhang A Abschnitt A.4 und unter Verwen-

derung der entsprechenden Brennstoff-Emissionsfaktoren nach Nummer 3 ermittelt, ist dieser zu verwenden. Ansonsten sind die Pauschalfaktoren ab Tabellen-Zeile 19 anzuwenden.

In der Tabelle ist die Zeile 17 technologieoffen für alle KWK-Anwendungen anzupassen: Aufnahme der Fernwärme und Verweis auf die gesamte DIN und damit sowohl auf Teil 1 wie Teil 9. Der Begriff gebäudenah sollte gleichzeitig gestrichen werden, da er undefiniert ist.

17	Wärme und Kälte	Wärme aus KWK gebäudeintegriert oder Fernwärme	Nach DIN V 18599: 2018-09
----	-----------------	--	---------------------------

#Nutzung von Abwärme (§ 42)

Während die Nutzung von Abwärme im GEG geregelt ist, sollte auch die Bereitstellung von Abwärme im Gesetz berücksichtigt werden, damit diejenigen, die große Mengen an Abwärme produzieren, Anreize erhalten, diese zur Verfügung zu stellen. Damit würde das GEG auch die Vorgabe aus dem EU-Winterpaket erfüllen und müsste nicht zeitnah angepasst werden.

#Ladeinfrastruktur

Auch wenn inzwischen feststeht, dass die Vorgabe aus der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie für den weiteren Aufbau halb-öffentlicher und privater Ladeinfrastruktur in einem separaten Gesetz werden soll, möchten wir ausdrücklich auf die Dringlichkeit dieser Vorgaben hinweisen. Das Ziel, bis 2021 eine Million E-Fahrzeuge auf die Straßen zu bringen, bedingt auch ambitionierte Ziele hinsichtlich des Aufbaus der Ladeinfrastruktur. Es ist davon auszugehen, dass 80% der Ladevorgänge zu Hause oder am Arbeitsplatz stattfinden - also in oder an Gebäuden. Dies führt dazu, dass bei Neubauten und Renovierungen zwingend die zukünftigen Anforderungen (u.a. Leerverrohrung und Vorverkabelung) an die Ladeinfrastruktur mitgedacht werden müssen. Eine Verzögerung hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorgaben wird für den Markthochlauf der Elektromobilität ein immenser Rückschlag sein.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.